

Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Wirtschaftsordnung regelt die Wirtschaftsführung der DLRG. ²Sie gilt für alle Gliederungen und Organe der DLRG sowie für die DLRG-Jugend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ³Sie geht davon aus, dass gemäß § 3 der Satzung der DLRG e.V. die Gliederungen gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind.
- (2) ¹Der Schatzmeister ist das nach der Satzung für Wirtschaft und Finanzen zuständige und verantwortliche Vorstandsmitglied.
- (3) ¹Vorstand im Sinne dieser Ordnung ist der satzungsgemäße Vorstand der jeweiligen Gliederung.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Liquiditätssicherung

- (1) ¹Die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben finanziert die DLRG im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen (u.a. Stiftungsausschüttungen, Spenden), öffentlichen Zuschüssen sowie Einnahmen aus Zweckbetrieben. ²Sie ist gehalten, ihr Geld- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung der DLRG e.V. wirtschaftlich einzusetzen. ³Die dauerhafte Liquiditätssicherung gemeinsam mit der gemeinnützlichkeitsrechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung im Mittelpunkt der Finanzstrategie.

§ 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

- (1) ¹Grundsätzliche Gesichtspunkte der Haushaltsführung für das jeweilige Haushaltsjahr sind in der Haushaltssatzung festzulegen. ²Sie bildet die Grundlage der verbandlichen Wirtschaftsführung. ³Die Haushaltssatzung legt das Volumen der Einzahlungen und Auszahlungen, der vorgesehenen Kreditaufnahme, die Verpflichtungsermächtigungen und Vollmachten sowie die Höhe und Zahlungsmodalitäten, insbesondere Zahlungsfristen der Beitragsanteile fest.

3.1 Wirtschaftsordnung

- (2) ¹Anlage zur Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. ²Er ist als Einnahmen-/ Ausgaben-Rechnung zu erstellen. ³Der Haushaltsplan beinhaltet alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Wirtschaftsjahres. ⁴Er ist in die folgenden Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereines zu gliedern:
- a) Ideller Bereich
 - b) Vermögensverwaltung
 - c) Zweckbetrieb
 - d) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- ⁵Die Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag anzusetzen. ⁶Ein Saldieren der Einnahmen und Ausgaben ist nicht zulässig (Bruttoprinzip). ⁷Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu ermitteln und ggf. zu erläutern.
- (3) ¹Der Haushaltsplan ist möglichst vor Beginn des neuen Haushaltsjahres (für das der Haushaltsplan zur Anwendung kommt) zu erstellen und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) ¹Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb verschiedener Haushaltspositionen ohne Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts kann der Schatzmeister bzw. der Vorstand vornehmen soweit die Haushaltssatzung dies nicht eingrenzt.
- (5) ¹Ein Nachtragshaushalt ist zu erstellen, wenn im Jahresablauf Teile des Haushaltsplanes nicht realisiert werden können oder ein nicht im Haushaltsplan vorgesehener Bedarf entsteht, oder ungeplante Finanzmittelzuflüsse erfolgen, die eine wesentliche Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts hervorrufen. ²Der Schatzmeister hat den zuständigen Organen unverzüglich nach bekannt werden von wesentlichen Veränderungen den Vorschlag eines Nachtragshaushalts zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) ¹Die Festlegung und Abgrenzung der Wesentlichkeit erfolgt in der Haushaltssatzung.

§ 4 Buchführung

- (1) ¹Der Vollzug des Haushaltsplans schlägt sich in der Buchführung nieder. ²Sie ist der buchmäßige Nachweis aller Vorgänge der Haushaltswirtschaft. ³Sie muss jederzeit die Übersicht vermitteln können, ob sich die Haushaltswirtschaft im Rahmen des Haushaltsplans vollzieht und wie hoch der Geldbestand der Gliederung ist.

3.1 Wirtschaftsordnung

- (2) ¹DLRG-Gliederungen sind verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben, aufgeschlüsselt in die Tätigkeitsbereiche:
- Ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- fortlaufend und zeitnah aufzuzeichnen. ²Jede Einnahme und Ausgabe ist einzeln, geordnet und zeitgerecht zu buchen. ³Sammelbuchungen sind, soweit die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet, zulässig.
- (3) ¹Die Buchführung ist die Grundlage für den Jahresabschluss. ²Sie muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und hat den Erfordernissen des Steuerrechts zu genügen. ³Festgestellte Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführungen sind im Bericht der Revisoren zu dokumentieren.

§ 5 Jahresabschluss

- (1) ¹Nach Ende jeden Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu fertigen. ²Die Frist zur Vorlage wird von der nächst höheren Gliederung festgelegt.
- (2) ¹Unabhängig von Abs. 1 ist der Jahresabschluss vom Schatzmeister so zeitgerecht zu erstellen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ spätestens neun Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgen kann.
- (3) ¹Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung des Jahresergebnisses in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung als Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. ²Der Einnahmen-Überschuss-Rechnung in der Ordnung des Jahresabschlussbogens (siehe Anhang) sind folgende Aufstellungen beizufügen:
- a) Anlageverzeichnis
 - b) Finanzanlagen und Geldbestände
 - c) Forderungen und Verbindlichkeiten
 - d) Darstellung der Entwicklung (Bildung, Stand und Auflösung) von Rücklagen gem. § 62 der Abgabenordnung
 - e) Materialbestand
 - f) Abschluss- und Prüfungsvermerk

3.1 Wirtschaftsordnung

- (4) ¹Eine Bilanzierung ist erforderlich, wenn der Mittelzufluss im Geschäftsjahr ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 250.00€ übersteigt oder wenn Zweckbetriebe und/oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vorliegen, die die dafür vorgegebenen gesetzlichen Grenzen überschreiten. ²Gliederungen, die zur Bilanzierung verpflichtet sind oder dies freiwillig tun, erstellen eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. ³Dem Jahresabschluss ist eine Vermögensaufstellung mit folgenden Gliederungsmerkmalen beizufügen:
- a) Anlagevermögen
 - b) Finanzmittel
 - c) Sonstige Vermögenswerte
 - d) Forderungen und Verbindlichkeiten
 - e) Rücklagen und Rückstellungen
- (5) ¹Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von Haushaltsplanansätzen (siehe § 3 Abs. 5 dieser Ordnung) ist der Mitgliederversammlung oder den sonst zuständigen Organen unter Angabe der Gründe zu berichten. ²Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Ausgaben.
- (6) ¹Wenn der Umfang der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Bilanzierung aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich macht, soll ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.
- (7) ¹Als gemeinnützige Struktur, deren Grundlage der Finanzierung Beiträge, Zuwendungen und Zuschüsse bilden, sollte die DLRG-Gliederung in geeigneter Form ihren Jahresabschluss veröffentlichen und damit dem Gebot der Transparenz gerecht werden. ²Dem Jahresabschluss kann als Ergänzung ein Bericht über besondere Haushaltspositionen beigefügt werden.

§ 6 Sachvermögen

- (1) ¹Zum Sachvermögen gehören:
- alle Immobilien,
 - das bewegliche Anlagevermögen,
 - alle Sachgüter des Umlaufvermögens (bsw. Materialbestand).
- (2) ¹Das Sachvermögen ist zu bewerten, und zwar zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen. ²Allgemeine Grundlage hierfür ist die jeweils gültige AfA-Tabelle der

3.1 Wirtschaftsordnung

Finanzverwaltung. ³Wirtschaftsgüter sind gemäß § 6 EStG abhängig von den gültigen Wertgrenzen als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) oder als eigenständige Wirtschaftsgüter abzuschreiben.

- (3) ¹Zum Jahresende ist die Übereinstimmung des Bestandsnachweises lt. Buchführung, nach Durchführung einer Inventur, mit dem tatsächlichen vorhanden Vermögensgegenständen zu prüfen. ²Eventuelle Fehlbestände sind aufzuklären.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Revision

- (1) ¹Buchführung und Rechnungslegung sind jährlich einer ordentlichen Prüfung zu unterziehen. ²Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Prüfbericht dem zur Entlastung zuständigen Organ termingerecht vorgelegt werden kann. ³Der Prüfbericht kann mündlich noch ergänzt werden.
- (2) ¹Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch Revisoren. ²Die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten.
- (3) ¹Die Revisoren sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können. ²Der Vorstand kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen. ³Sofern Revisoren es für erforderlich halten, dürfen sie auch von sich aus tätig werden.
- (4) ¹Revisoren sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. ²Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Vermögenswerte, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.
- (5) ¹Revisoren sind der Schweigepflicht unterworfen. ²Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. ³Anspruch auf Auskunft haben nur die Organe der Gliederung.
- (6) ¹Die Revisoren erstellen einen Prüfbericht, der insbesondere einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die Wirtschaftsführung enthalten muss.
- (7) ¹Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Revisoren von sich aus oder auf Antrag der Organe unvermittelt eine außerordentliche Prüfung vornehmen. ²Von dem Ergebnis ist dem betreffen-

3.1 Wirtschaftsordnung

den Gremium Bericht zu erstatten. ³Wenn Gefahr im Verzug ist, kann eine außerordentliche Prüfung auch durch jedes vertretungsrechtlich berechnete Vorstandsmitglied einer Gliederung veranlasst werden. ⁴Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus, ist vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

- (8) ¹Der Schatzmeister, die Revisoren oder ein sonstiger Beauftragter der nächst höheren Gliederung haben jederzeit das Recht, bei den Untergliederungen zusammen mit einem vertretungsberechneten Vorstandsmitglied der betreffenden Gliederung Prüfungen (Aufsichtsprüfungen) vorzunehmen. ²Insbesondere ist dies geboten, wenn ein begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder satzungswidrige Handlungen besteht. ³Revisoren dürfen sich jederzeit an Revisoren der darüberliegenden Gliederungsebenen wenden, § 7(5) gilt insoweit nicht.
- (9) ¹Der Jahresabschluss des Bundesverbandes ist zusätzlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ²Sein Testat muss zur Feststellung des Jahresabschlusses vorliegen.

§ 8 Mitgliederbestandsverwaltung, Beitrag und Beitragsanteile

- (1) ¹Mitglieder der DLRG sind aufgrund der Satzungsstruktur Mitglieder aller Gliederungsebenen. ²Die örtlichen Gliederungen haben sie deshalb vollständig in einem aktuellen Mitgliederverzeichnis zu erfassen.
- (2) ¹Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. soziale Differenzierungen entscheidet die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung der zuständigen Gliederung. ²Beiträge und Beitragsanteile werden grundsätzlich am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. ³Eine Erhebung in Teilbeträgen ist zulässig.
- (3) ¹Über die Höhe des Anteils des Bundesverbandes, der Landesverbände und der weiteren Untergliederungen entscheidet jeweils das zuständige Organ derjenigen Gliederungsebene, die den Beitragsanteil erhält.
- (4) ¹Die Gliederungen haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Beitragsabrechnung sowie eine Mitgliederstatistik unter Verwendung der vom Bundesverband kostenfrei zur Verfügung gestellten Software zu erstellen und der nächst höheren Gliederung termingerecht vorzulegen.

3.1 Wirtschaftsordnung

- (5) ¹Die Endabrechnung der Beitragsanteile erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederstatistik. ²Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Zuwendungen/Spenden

- (1) ¹Spenden sind ein wichtiger Bestandteil der Gesamtfinanzierung in der DLRG.
- (2) ¹Die nachfolgend aufgeführte Zuständigkeit für Spendenwerbung entspricht grundsätzlich der föderalen Struktur der DLRG:
- a) örtliche Gliederungen dürfen nur in ihrem Bereich tätig werden;
 - b) Bezirke dürfen dies für ihren Bereich nur im Einvernehmen mit den Gliederungen bzw. wenn keine örtlichen Gliederungen bestehen;
 - c) Landesverbände dürfen dies in ihrem Landesverbandsbereich im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken/Gliederungen;
 - d) der Bundesverband darf dies für den Bundesbereich im Einvernehmen mit den betroffenen Landesverbänden; bundesweite zentrale Spendenwerbung bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.
- (3) ¹Über Ausnahmen zu den Regelungen gem. Abs. 2 entscheidet das zuständige Organ.
- (4) ¹Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben der DLRG verwendet werden. ²Eine vom Spender vorgegebene Zweckbindung ist zu beachten.
- (5) ¹Die Kosten für Spendenwerbung bzw. -marketing müssen niedrig und im Rahmen der jeweils geltenden steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gehalten werden. ²Eine Einwerbung von Spenden gegen Provision ist nicht statthaft.

§ 10 Finanzierung und Geldverkehr

- (1) ¹Finanzierung und Geldverkehr haben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu genügen.
- (2) ¹Die Geldmittel sind wirtschaftlich zu verwalten. ²Gelder, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind zinsgünstig und risikofrei anzulegen. ³Der Bargeldbestand sollte so gering wie möglich gehalten werden.

3.1 Wirtschaftsordnung

- (3) ¹Konten bei Kreditinstituten sind nur auf den Namen einer DLRG-Gliederung in der Rechtsform e.V. zulässig. ²Das gilt auch für Sparbücher, sonstige Anlagekonten und Depots. ³Die Verfügungsberechtigung über die Konten sollen sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. ⁴Hierzu sind im Vorstand, der im Vereinsregister eingetragenen Gliederung, entsprechende Beschlüsse zu fassen. ⁵Einzelverfügungsberechtigungen auf Anlagekonten (Sparkonten etc.) der Gliederung sind unzulässig.
- (4) ¹Alle Ausgaben sind grundsätzlich vor ihrer Leistung anzuordnen. ²Vor der Anweisung von Ausgaben ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. ³Jeder Vorgang muss von mindestens zwei Personen gezeichnet sein. ⁴Der Anordnende darf nicht der Begünstigte sein.

§ 11 Belege und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Einnahmen und Ausgaben sind durch Einzelbelege nachzuweisen. ²Es sind grundsätzlich Originalbelege zu verwenden.
- (2) ¹Genehmigung, Anweisung sowie Richtigkeitsbestätigung müssen aus Belegen schriftlich oder elektronisch hervorgehen. ²Außerdem müssen aus ihnen Name des Einzahlers oder Zahlungsempfängers, Zahlungsgrund, Zahlungsbetrag und –tag hervorgehen.
- (3) ¹Für die Aufbewahrungspflichten sind grundsätzlich die gesetzliche Regelungen zu beachten. ²Aus Gründen der Rechtssicherheit sind in der DLRG alle Unterlagen 10 Jahre auf zu bewahren.
- (4) ¹Alle Rechnungsunterlagen sind vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, sicher und verschlossen aufzubewahren und vertraulich zu behandeln. ²Die Regeln gelten auch für eine elektronische Archivierung.

§ 12 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) ¹Beschlüsse und Entscheidungen mit Ausgabenfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ²Über Ausnahmen beschließt der Vorstand, im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Kompetenz, bei Gefahr im Verzug entscheidet vorab der Schatzmeister.

3.1 Wirtschaftsordnung

- (2) ¹Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB. ²Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.

§ 13 Reisekosten

- (1) ¹Als Obergrenze für Reisekosten gelten die jeweils gültigen steuerrechtlichen Reisekostengrundsätze. ²Sie können sowohl durch eine Reisekostenordnung der DLRG, als auch durch die jeweilige Gliederung eingeschränkt werden.

§ 14 Verwendung der Wortmarke, der Bildmarke und sonstigen Abzeichen

- (1) ¹Die Bildmarke (alle Formen des ovalen Adleremblems), die Wortmarke DLRG sowie das Frühschwimmerzeugnis sind eingetragene Markenzeichen der DLRG e.V. ²Der Deutsche Jugendschwimmpass und der Deutsche Schwimmpass, sowie das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen sind eingetragene Bildmarken für den Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung, dem alle schwimmausbildenden Verbände, auch die DLRG angehören.
- (2) ¹Die Gliederungen der DLRG sind unter Beachtung der Regelungen zum Corporate Design berechtigt, die Wortmarke und die Bildmarke lizenzabgabefrei für ihren ideellen und steuerlich begünstigten Tätigkeitsbereich zu führen und zu verwenden.
- (3) ¹Gliederungen ist es nicht gestattet, Urkunden und Abzeichen für die verschiedenen Stufen der Prüfungsordnung Schwimmen, Retten, Tauchen und der Ehrungsordnung herzustellen oder herstellen zu lassen. ²Die Verwendung von Bild und Wortmarke für die Erstellung von Qualifikations- und Funktionsabzeichen bleibt ausschließlich dem Bundesverband vorbehalten.
- (4) ¹Die Anfertigung von sonstigen Drucksachen für den örtlichen Bedarf ist den Gliederungen mit den vom Bundesverband bereitgestellten oder zu beziehenden Vorlagen gestattet. ²Drucksachen des Bundesverbandes dürfen ohne generelle Festlegung oder formale Erlaubnis im angefragten Einzelfall nicht vervielfältigt werden.

3.1 Wirtschaftsordnung

- (5) ¹Die Verwendung der Wortmarke und der Bildmarke sowie der sonstigen Abzeichen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 zu Zwecken steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist genehmigungspflichtig und muss über den jeweiligen Landesverband beim Bundesverband schriftlich beantragt werden.

§ 15 Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Betätigungen

- (1) ¹Wirtschaftliche Betätigungen im Sinne dieser Wirtschaftsordnung umfassen:
- Zweckbetriebe und
 - wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.
- (2) ¹Die Vermögensverwaltung umfasst die Bewirtschaftung des für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Vermögens und betrifft Einnahmen und Ausgaben aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Bank- und Sparguthaben sowie Wertpapieren) und Sachvermögen (Vermietung und Verpachtung).
- (3) ¹Die DLRG-Gliederungen haben sich auf den ideellen Bereich sowie unterstützend auf Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung zu beschränken. ²Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind kostendeckend zu betreiben. ³Ein über das normale Wirken der DLRG hinausgehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von der nächsthöheren Gliederung zu genehmigen.
- (4) ¹Spekulative Finanzanlageformen sind nicht zulässig. ²Anlageformen müssen durch den deutschen Einlagensicherungsfond abgesichert sein. ³Spekulative Anlageformen in diesem Sinne sind Finanzanlagen mit Kurs-, Währungs- oder Insolvenzrisiko.
- (5) ¹Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke sowie jugendgefährdende Produkte ist nicht gestattet. ²Sponsoringvereinbarungen dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen und damit dem Ansehen der DLRG schaden.
- (6) ¹Der Bundesverband unterhält eine zentrale Materialstelle, die das zur Erfüllung der DLRG-Aufgaben benötigte Material für alle Gliederungen und Mitglieder beschafft, anbietet und vertreibt. ²Die Gliederungen werden wegen der Erzielung einer gemeinsamen starken Einkaufsposition gebeten, ihre Materialien von dieser zentralen Materialstelle zu beschaffen. ³Eine Beschaffung von dritter Stelle soll ausschließlich für das von der Materialstelle auch auf Nachfrage nicht an-

3.1 Wirtschaftsordnung

gebotene Material des eigenen Bedarfs und unter Beachtung relevanter Gremienbeschlüsse und des gültigen CD/CI der DLRG erfolgen.

- (7) ¹Der Bundesverband ist berechtigt, Aufgaben in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe mit eigener Rechtsform auszulagern. ²Anteilseigner dieser Geschäftsbetriebe können Landesverbände der DLRG sein. ³Ausgliederungen auf allen Ebenen unterhalb des Bundesverbandes bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, bei Landesverbänden des Präsidialrates. ⁴Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sollen – soweit möglich – der DLRG Verlag und Vertriebsgesellschaft mbH (DVV) übertragen werden.
- (8) ¹Sollten Untergliederungen unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen wirtschaftlich tätig werden, haben sie sich auf Aktivitäten im Zusammenhang mit ihren satzungsgemäßen Aufgaben sowie ihren regionalen Tätigkeitsbereich zu beschränken.
- (9) ¹Der Bundesverband kann mit Zustimmung des Präsidialrates im gesamtverbandlichen Interesse Exklusivvereinbarungen mit speziellen Partnern oder Sponsoren treffen. ²An diese Vereinbarungen sind alle Gliederungen gebunden. ³Die Gliederungen haben diese Vereinbarungen loyal und solidarisch zu unterstützen sowie Maßnahmen konkurrierender Art zu unterlassen.

§ 16 Verkauf von DLRG-Material durch Gliederungen

- (1) ¹DLRG Gliederungen dürfen das bei der Materialstelle der DLRG beschaffte und für die entsprechenden Zwecke freigegebene Material an Mitglieder nicht aber an Dritte weiter veräußern. ²Ausgenommen ist gebrauchtes Material nach Ablauf seiner Nutzungszeit in den Gliederungen.
- (2) ¹Für den Vertrieb von Schwimmbadzeichen über den Fachhandel bestehen rechtsverbindliche Verträge. ²DLRG-Gliederungen ist der Verkauf nur an die Teilnehmer im Rahmen der Ausbildung gestattet.

3.1 Wirtschaftsordnung

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Über alle Fragen der Wirtschaftsführung, die durch diese Wirtschaftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium der DLRG vorläufig. ²Diese Entscheidungen sind dem Präsidialrat zur Abstimmung vorzulegen.
- (2) ¹Die Neufassung der Wirtschaftsordnung ist vom Präsidialrat am 19.04.2013 beschlossen worden. ²Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.